

1 E N T W U R F vorbehaltlich des Inkrafttretens der Grundgesetz-Änderung und Unterzeichnung
2 der Vereinbarung
3 (Stand: 11.3.2019)
4 Verwaltungsvereinbarung
5 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
6 Die Bundesrepublik Deutschland
7 - Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –
8 - nachstehend „Bund“ genannt –
9 und
10 die Länder schließen folgende Vereinbarung

11 **Präambel**

12 Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle
13 Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist
14 eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland
15 umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung
16 und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen
17 arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten
18 Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend
19 unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und
20 nachhaltig spürbar zu verbessern.

21 Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen
22 Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den „DigitalPakt Schule“. Im
23 Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c
24 des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der
25 Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit
26 Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-
27 Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse,
28 zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die
29 Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.

30 Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale
31 Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016
32 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8.
33 Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen
34 Strategien folgende Grundsätze ab:

35 1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das
36 Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle
37 Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es,

die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.

2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn

a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte,

b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind,

c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,

um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und aufzubauen.

§ 1 Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).

(2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

§ 2 Zweck der Finanzhilfen

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

§ 3 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
 - bb) 25 000 Euro je einzelner Schuleoder beides nicht überschreiten.

110 Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der
111 Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die
112 Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.
113 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und
114 anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt
115 sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier
116 Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen
117 gemeinsame Anträge stellen.

118 (2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten
119 und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich
120 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,
121 Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:

- 122 1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel
123 Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen,
124 Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden
125 Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der
126 Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und
127 Interaktionsgeräte;
- 128 2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden
129 Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität
130 bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu
131 zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
- 132 3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler
133 Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

134 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und
135 anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen
136 Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf
137 Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten
138 Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft
139 sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der
140 Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt.
141 Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter
142 Schulentwicklungsziele dienen.

143 (3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar
144 sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich
145 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,
146 Umsetzung und Installation) förderfähig,

- 147 1. die dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie
148 „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums
149 für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz
150 „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen oder

2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen

und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen. Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art enthält Anlage 1 (länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.

(4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderzeitraum

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem ... [einsetzen: Datum der förmlichen Unterzeichnung dieser Vereinbarung] beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

§ 5 Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

(3) Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund

190 und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die
191 ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die
192 ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame
193 Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

194 § 6 Antragswesen

195 (1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1)
196 bereitgestellt.

197 (2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge
198 stellen.

199 (3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

200 1. Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten.
201 Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.

202 2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- 203 a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der
204 Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle
205 in den Antrag einbezogenen Schulen;
- 206 b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen
207 selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen
208 Investitionsmaßnahme handelt;
- 209 c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme
210 abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von
211 Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und
212 d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1).

213 3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3
214 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag
215 einbezogenen Schule:

- 216 a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug
217 zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der
218 aktuellen Internetanbindung;
- 219 b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung
220 medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
221 c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

222 4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten
223 folgende weitere Angaben:

- 224 a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und
- 225 b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel
226 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung
227 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3).

228 5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3
229 enthalten folgende weitere Angaben:

- 230 a) Ziele der Investitionsmaßnahme;
231 b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel
232 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung
233 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und
234 c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender
235 Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur
236 Verfügung zu stellen (§ 14).

237 § 7 Benannte Stellen, Beratung

238 (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle,
239 die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale
240 Infrastruktur“ bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.

241 (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die
242 Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der
243 Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.

244 (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber
245 dem Bund deren Tätigkeit.

246 § 8 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

247 (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab
248 Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind
249 zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum
250 Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

251 (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1

252 1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent
253 eingesetzt werden,

254 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende
255 Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.

256 (3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00

Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

257 (4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder
258 einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen
259 des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes.
260 Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des
261 DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher
262 Kommunen.

263 § 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

264 Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich
265 Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die
266 Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

267 § 10 Doppelförderung

268 (1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür
269 einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden,
270 insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und
271 nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
272 Deutschland.

273 (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen
274 nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung
275 von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

276 § 11 Bewirtschaftung der Bundesmittel

277 (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der
278 Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der
279 Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen
280 benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die
281 Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem
282 Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5)
283 bewilligt.

- 284 (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen
285 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die
286 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- 287 (3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte
288 des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.
- 289 (4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen
290 erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines
291 Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.
- 292 (5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der
293 Laufzeit des DigitalPakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen
294 wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste
295 auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8
296 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.
- 297 (6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.
- 298 (7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3
299 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für
300 diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende
301 der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende
302 Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund
303 nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt,
304 soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und
305 Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.
306 Dezember 2026 vollständig abzurechnen.
- 307 (8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche
308 Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

309 § 12 Nachweis der Verwendung; Kontrolle

- 310 (1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung
311 und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende
312 Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der
313 Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten
314 (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann
315 der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel
316 befasst sind (Absatz 4).
- 317 (2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum 15. Februar und zum 15.
318 August eines Jahres – erstmals zum 15. Februar 2020 – je eine Übersicht über die seit der
319 vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene
320 Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel
321 ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
2. Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,
3. Höhe des Investitionsvolumens,
4. förderfähige Kosten,
5. sofern mobile Endgeräte
 - a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers oder
 - b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,
6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 13 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 14 Nutzungsrechte

An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

§ 15 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

(1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.

(3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

§ 16 Weitere Maßnahmen der Länder

(1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge,

- 400 1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die
401 Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis
402 zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz
403 benannten Kompetenzen erwerben können;
- 404 2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und
405 Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten-
406 Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und
407 weiterentwickeln;
- 408 3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung
409 (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der
410 Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit
411 überarbeitet oder ergänzt werden;
- 412 4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des
413 DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz
414 bedarfsgerecht sichergestellt ist.

415 (3) Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der

- 416 1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender
417 Fortbildungsformate;
- 418 2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale
419 Bildungsmedien;
- 420 3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich
421 digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu
422 ermöglichen und weiterzuentwickeln;
- 423 4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für
424 Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender
425 Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur
426 Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen.

427 § 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe

428 (1) Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und
429 Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien
430 und Arbeitsgruppen einsetzen.

431 (2) Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine
432 Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren.
433 Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen,
434 soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält.

435 (3) Die Steuerungsgruppe

- 436 1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei
437 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest;
- 438 2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;
- 439 3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

440 Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu
441 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen
442 nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender
443 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende
444 Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.

445 (4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu
446 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

447 § 18 Berichtspflichten

448 (1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31.
449 Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15.
450 August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend

- 451 1. tabellarisch über
 - 452 a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1
 - 453 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
 - 454 b) Status der Investitionen (beantragt – bewilligt – abgeschlossen);
 - 455 c) Letztempfänger der Investitionen;
 - 456 d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte
 - 457 förderfähige Kosten);
 - 458 e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern,
 - 459 Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
 - 460 f) die Quote der gebundenen Mittel;
- 461 2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung
- 462 über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen
- 463 Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und
- 464 Gegenstand;
- 465 3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2
- 466 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
- 467 4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

468 Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über
469 ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über
470 wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt
471 Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben,
472 aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.

473 (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen
474 entsprechend deren Anforderungen.

475 (3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller
476 geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht
477 zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet
478 die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt
479 den Fortschrittsbericht.

480 (4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung
481 der Evaluation zur Verfügung.

482 § 19 Evaluation

483 (1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen
484 unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen-
485 und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

486 (2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt
487 Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule
488 geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.
489 Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge
490 digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von
491 der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.

492 (3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und
493 den Evaluator.

494 (4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt,
495 Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation
496 übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt
497 durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

498 § 20 Laufzeit, Inkrafttreten

499 (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.

500 (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in
501 Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom [Datum
502 der Ausfertigung].

503 Anlagen

504 Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

505 Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb,
506 IT-Support (§ 6 Absatz 3)

507 **Anlage 1 – Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)**

508 Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen:

509

510 1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der
511 Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals

512 a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von
513 Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und
514 Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von
515 Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie
516 Datenschutz und Jugendmedienschutz.

517 b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen
518 Fortbildung.

519 2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur

520 a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen
521 Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige
522 Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von
523 Lizenz- und Nutzungsfragen.

524 b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von
525 Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).

526 c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere

527 aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der
528 Barrierefreiheit („universal design“);

529 bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung
530 bestehender Systeme in den Ländern;

531 cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-
532 Angebote;

533 dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,

534 ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung
535 bestehender Strukturen;

536 ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,

537 gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).

538 Diese Liste ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für
539 länderübergreifende Projekte.

540 **Anlage 2 – Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung,**
541 **Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)**

542 **Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung**

543 Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- 544 ☐ Personal des Landes
545 ☐ Personal des Schulträgers
546 ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
547 ☐ Rahmenvertrag
548 ☐ Einzelauftrag
549 ☐ Sonstige: _____

550
551 Finanzierung:

- 552 ☐ Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
553 ☐ Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
554 ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
555 ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
556 ☐ Sonstiges: _____

557 **Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z.B. Systemwartung und -pflege,**
558 **Administration, Fehlerbehebung**

- 559 ☐ Personal des Schulträgers
560 ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
561 ☐ Rahmenvertrag
562 ☐ Einzelauftrag
563 ☐ Sonstige: _____

564
565 Finanzierung:

- 566 ☐ Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
567 ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
568 ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
569 ☐ Investitionskosten (z.B. Austausch von Hardware)
570 ☐ Sonstiges: _____

571 **Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme,**
572 **Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern**

- 573 ☐ Personal des Schulträgers
574 ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
575 ☐ Rahmenvertrag
576 ☐ Einzelauftrag
577 ☐ sonstige: _____

578
579 Finanzierung:

- 580 ☐ Personalkosten (eigene Angestellte)
581 ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
582 ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
583 ☐ Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)
584 ☐ Sonstiges: _____

585

Berlin, den

.....
Für die Bundesrepublik Deutschland

.....
Für das Land Baden-Württemberg

.....
Für den Freistaat Bayern

.....
Für das Land Berlin

.....
Für das Land Brandenburg

.....
Für die Freie Hansestadt Bremen

.....
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....
Für das Land Hessen

.....
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

.....
Für das Land Niedersachsen

.....
Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....
Für das Land Rheinland-Pfalz

.....
Für das Saarland

.....
Für den Freistaat Sachsen

.....
Für das Land Sachsen-Anhalt

.....
Für das Land Schleswig-Holstein

.....
Für den Freistaat Thüringen